



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

48. Jahrgang

ausgegeben am **31.03.2022**

Nummer **03**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 11 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)            | 21 - 25 |
| 12 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>der im Monat Februar 2022 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände  | 26      |
| 13 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" | 27 - 29 |
| 14 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Bekanntmachung Änderungssatzung zur Hauptsatzung  | 30      |

Münster, den 10.03.2022

**Bekanntmachung**

der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

I.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln (km 16,3 bis km 19,15) ermittelt.
2. Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs wurde durch die Bekanntmachung vom 05.08.2021 (Az. 54.09.07.04-003) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 33 vom 20.08.2021 unter lfd. Nr. 156 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 27.08.2021 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

## Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs.3 WHG vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

## II.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit **vom 08.04.2022 bis zum 07.06.2022 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)

➔ Überschwemmungsgebiete

Stichwort: Festsetzungsverfahren - Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

## Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

---

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Gemeinde Nottuln und der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Gemeinde Nottuln, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Stiftsplatz 7, 48301

Nottuln

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 02502/942-300, E-Mail: info@nottuln.de). Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis mittwochs 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

donnerstags 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 9.00 bis 14.30 Uhr

freitags 9.00 bis 14.00 Uhr

Ansprechpartner/In:

Frau Brackmann, Tel.: 0251/411-4464,

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-) Regelungen der Gemeinde Nottuln und der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie zu beachten.

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen nicht möglich sein sollte, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, einen digitalen Datenträger mit Unterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes bei der Bezirksregierung Münster anzufordern.

3. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbachs berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der

## **Amtsblatt der Gemeinde Nottuln**

---

Auslegungsfrist, also **bis zum 21.06.2022 (einschließlich)** schriftlich bei der Gemeinde Nottuln, Postfach 11 40, 48292 Nottuln, info@nottuln.de oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Bereits im Jahr 2018 erhobene Einwendungen zum mit Bekanntmachung vom 12.10.2017 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs von der Mündung in die Stever (km 0,0) bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, abschließend das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs von der Mündung in die Stever (km 0,0) bis oberhalb der Ortslage Nottuln (km 19,15) festzusetzen.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum bis zum 21.06.2022 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.sec.nrw.de erfolgen.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

4. Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbachs in und oberhalb der Ortslage Nottuln wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.04-003

Im Auftrag

gez. Brackmann

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 23.03.2022

Im Monat Februar **2022** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Schlüssel  
1 Smartphone  
1 Hund

Im Auftrag

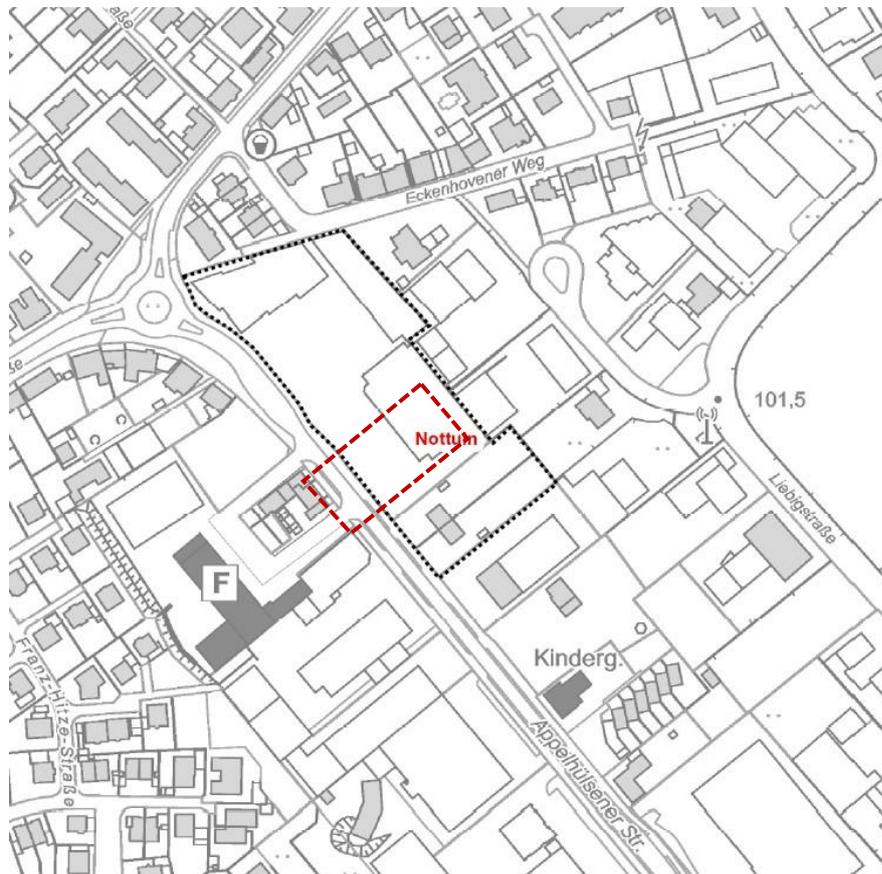


(Kockmann)

### Amtliche Bekanntmachung

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur **84. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit Begründung sowie zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße"** vom **11.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022** hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Appelhülsener Straße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“
- Änderungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neustrukturierung und Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes.

Der **Flächennutzungsplanentwurf** und **seine Begründung im Vorentwurf** und die unten genannten **umweltbezogenen Informationen sowie die unten aufgeführten Dokumente zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum**

nördlich der Appelhülsener Straße" liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30</b>	<b>bis</b>	<b>12.30</b>	<b>Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00</b>	<b>bis</b>	<b>16.00</b>	<b>Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>			

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung von COVID-19 wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in die gesammelten Unterlagen im Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-300 zu den genannten Zeiten möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zum Verwaltungsgebäude nur einzeln gewährt werden. Ein Mundschutz ist zu jeder Zeit zu tragen. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-300 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren.html> einsehbar.

1. Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung zur **84. Änderung des Flächennutzungsplanes** können folgende **umweltbezogene Informationen** eingesehen werden:

- a) Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln im Entwurf

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation, die Erfordernisse der Planung und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft untersucht und bewertet.

- b) Umweltbericht zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

## **Amtsblatt der Gemeinde Nottuln**

---

2. Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhüsener Straße"** werden **folgende Dokumente** zur Verfügung gestellt:

- a) Lageplan der Erweiterung im Vorentwurf
- b) Plandarstellung Geltungsbereich
- c) Artenschutzprüfung
- d) Verträglichkeitsprüfung Einzelhandel
- e) Schalltechnische Untersuchung
- f) Verkehrstechnische Untersuchung
- g) Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: [info@nottuln.de](mailto:info@nottuln.de) oder auf anderem Wege abgegeben werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhüsener Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 23.03.2022

i.V.



Doris Block  
Beigeordnete

**Amtliche Bekanntmachung****Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom  
29.03.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 22.02.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

**§ 14 Beigeordnete**

(1) (...)

(2) Der Rat kann weitere beamtete Personen bestellen, die die allgemeine Vertretung im Bedarfsfall übernehmen.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom 29.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 29.03.2022

i.V.



Doris Block  
Beigeordnete